

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 19.02.2013
in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 16./28.01.2015

1. Abschnitt III Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

2. Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1,25 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorlage der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfeberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Berlin, den 24.3. 2015
Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag


Cremers



Berlin, den 26.3. 2015
Senatsverwaltung für Wirtschaft
Technologie und Forschung

Im Auftrag


Dr. Knips

